

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.12.2006

1578.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Bastien Girod und Matthias Probst und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Stadtpolizei, Vollzug von Personenkontrollen

Am 15. November 2006 reichten die Gemeinderäte Bastien Girod (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/500 ein:

Die Zeitung „heute“ dokumentierte am 10. November, wie ein 64-jähriger Velofahrer wegen dem Zerreißen einer Busse im Umfang von 30 Franken von der Polizei in Handschellen zur Hauptwache abgeführt wurde und sich dort nackt ausziehen musste. Der Stadtpolizei-Sprecher Marco Cortesi meinte sogar: „Es ist Sicherheitsvorschrift, festgenommene Personen auf Waffen und andere Gegenstände zu überprüfen.“ Deshalb müsse sich jeder Verdächtige ausziehen.

Die Polizei erfährt in ihrer täglichen Arbeit oft negative Rückmeldung, weil die Bevölkerung oft gehässig auf die Sanktionierung von Verstössen reagiert. Deshalb ist die Arbeit der Polizei sehr anspruchsvoll. Gleichzeitig besteht eine Gefahr, dass Polizisten ihre Machtposition ausnützen und Personen, welche gehässig reagieren (z. B. Buszettel zerreißen) durch unverhältnismässige Anwendung ihrer Kompetenzen erniedrigen (z. B. in Handschellen abführen und nackt ausziehen lassen).

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie oft müssen sich Personen auf der Wache oder auf der Strasse der Stadtpolizei ausziehen? (Angabe bitte in Anzahl Personen pro Jahr)
2. Gegen welche Vorschriften haben diese Personen vor der Verhaftung verstossen?
3. Findet es der Stadtrat verhältnismässig, dass jede Person, welche festgenommen wird, sich ausziehen muss?
4. Was unternimmt die Stadt, damit die Überprüfung festgenommener Personen auf Gegenstände und Waffen nicht zur Erniedrigung der verhafteten Personen missbraucht wird?
5. Wie gedenkt der Stadtrat in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Verhältnismässigkeit zu gewährleisten und unverhältnismässiges Eingreifen der Polizei in den Griff zu bekommen?
6. Wo kann sich eine Person melden, wenn sie das Gefühl hat, sie wurde von der Polizei diskriminierend oder erniedrigend behandelt?
7. Falls man sich für 6. bei der Polizei melden müsste: Ist die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz, die nicht der Polizei untersteht, vom Stadtrat geplant?
8. Wie viele Entlassungen hat es bei der Stadtpolizei wegen missbräuchlichen Verhaltens im Dienst in den letzten zehn Jahren gegeben?
9. Was unternimmt die Stadt, damit Antipathien in der Bevölkerung gegenüber der Stadtpolizei möglichst reduziert werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 9: Die Aufnahme von festgenommenen Personen in die EDV-Journale der Wachen erfolgt unabhängig vom Grund der jeweiligen Festnahmen und den zuständigen Dienststellen. Spezifische Statistiken über Leibesvisitationen im Zusammenhang mit Personenkontrollen auf der Strasse oder auf den Polizeiwachen werden nicht geführt, sodass sich die jährliche Anzahl betroffener Personen mit verhältnismässigem Aufwand nicht erheben lässt.

Grundsätzlich werden alle festgenommenen Personen vor einem Transport in einem Polizeifahrzeug aus Sicherheitsgründen zunächst grob auf Waffen und andere potenziell gefährliche Gegenstände untersucht. Bevor eine festgenommene Person in eine Arrestzelle ge-

bracht wird, werden ihr ausserdem regelmässig sämtliche Effekten abgenommen und es wird eine Leibesvisitation durchgeführt. Beides geschieht einerseits aus Sicherheitsgründen für die Mitarbeitenden der Stadtpolizei, andererseits zur Vermeidung einer möglichen Selbstgefährdung. Selbstverständlich müssen aber bei Weitem nicht alle Personen, die einer Wache zugeführt wurden, auch in eine Arrestzelle gebracht werden, sodass sich eine Leibesvisitation meist erübrigt.

Im konkret in Frage stehenden Fall gab bereits das Verhalten der angehaltenen Person bei der Kontrolle auf der Bahnhofstrasse Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der angegebenen Personalien. Der Betreffende händigte dem Mitarbeitenden der Polizei zwar zwecks Identifizierung seine Kreditkarte aus, versuchte aber gleichzeitig und bevor dieser ihm die Karte zurückgeben konnte, wegzufahren und sich so der Kontrolle zu entziehen. Deshalb wurde er für weitere Abklärungen mit zur Wache genommen. Da sein bisheriges Verhalten keine Gewähr dafür bot, dass er sich im öffentlich zugänglichen Warteraum der Regionalwache City im Amtshaus I oder in einem Anzeigezimmer korrekt verhalten würde und nicht erneut wegzulaufen versuchen würde, wurde entschieden, ihn für die Dauer der Überprüfung der Personalien in einer Arrestzelle festzuhalten. Im Übrigen wurde er darauf hingewiesen, dass er Beschwerde gegen den Ablauf der Kontrolle einreichen könne, sollte er sich unkorrekt behandelt gefühlt haben. Er verliess die Wache aber ohne Erhebung einer Beschwerde und auch bis heute ist keine Beschwerde bei der Stadtpolizei eingegangen.

Zwangsmassnahmen wie Festnahmen, die Abnahme persönlicher Effekten und in besonderem Masse Leibesvisitationen, tangieren stets geschützte Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und werden von diesen in der Regel auch subjektiv als massive Eingriffe in ihre persönliche Sphäre erlebt. Aus rechtlichen Gründen sind solche Eingriffe daher nur gerechtfertigt, wenn sie sich auf Fälle beschränken, wo sie aufgrund von vernünftigen und sachlich nachvollziehbarer Kriterien als angemessen erscheinen und damit vor dem gesetzlichen Erfordernis der Verhältnismässigkeit zu bestehen vermögen, mithin also geeignet und erforderlich zur Erreichen des gewünschten Ziels (vorliegend wie ausgeführt die Sicherheit der Mitarbeitenden und die Vermeidung einer Selbstgefährdung der festgenommenen Person) erscheinen. Zudem müssen Zweck und Wirkung des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Die Polizei bemüht sich sehr darum, nicht nur in objektiver Hinsicht für die Bevölkerung der Stadt und deren Sicherheit da zu sein, sondern auch im subjektiven Empfinden der Einwohnerinnen und Einwohner als hilfreich und vertrauenswürdig wahrgenommen zu werden, obwohl zu ihren Aufgaben natürlich auch ein repressiver Auftrag gehört, der dieser Zielsetzung zuweilen entgegen steht. Die Stadtpolizei legt Wert auf eine Politik der Offenheit und informiert offen, aktiv und weitest möglich transparent über die Inhalte polizeilichen Handelns. So wird beispielsweise im Internetauftritt der Stadtpolizei (www.stadtpolizei.ch) die gesamte Struktur der Stadtpolizei einschliesslich der verantwortlichen Personen für jedermann einsehbar aufgeführt und alle uniformierten Angehörigen der Stadtpolizei tragen im Kontakt mit dem Publikum Namensschilder.

Auch in der Aus- und Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten wird bei der Stadtpolizei grosser Wert auf Bürgernähe und einen offenen Umgang mit der Bevölkerung gelegt. Eine hohe sichtbare Präsenz in der Öffentlichkeit mit kurzen Interventionszeiten kommt der Sicherheit der Bevölkerung zugute und stärkt dadurch ihr Vertrauen in die polizeiliche Arbeit. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns, dem in allen Bereichen der Polizeiarbeit eine zentrale Bedeutung zukommt, nimmt in Aus- und Weiterbildung von Polizeimitarbeitenden aller Stufen einen wichtigen Stellenwert ein. Ferner wird in der Schulung nebst der Vermittlung von rechtlichen Grundlagen und den Grenzen polizeilichen Handelns auch sehr darauf geachtet, Mitarbeitende kontinuierlich auf die psychologischen Aspekte im Umgang mit staatlichen Machtbefugnissen und auf den Umgang mit schwierigen Personen zu sensibilisieren. Dazu werden unter anderem besondere Vorfälle aus der täglichen Arbeit regelmässig aufgearbeitet, damit die daraus gewonnenen Erfahrungen laufend in die Aus- und Weiterbildung und den polizeilichen Arbeitsalltag einfliessen können. So wird permanent die wichtige Auseinandersetzung mit schwierigen oder heiklen Aspekten der polizeilichen

Arbeit gewährleistet, was für die Prävention von möglichen Grenzüberschreitungen oder Missbräuchen des staatlichen Machtmonopols sehr wichtig ist. Ergänzend hat die Stadtpolizei schliesslich ein Konzept für ein besonderes Ideen- und Beschwerdemanagement ausgearbeitet, um zu gewährleisten, dass eingehende Beschwerden künftig noch rascher behandelt und berechnete Anliegen noch umfassender in die kontinuierliche Mitarbeiterschulung einfließen können, dessen Umsetzung zurzeit aufgrund des geltenden Personalstopps indes noch offen ist. Zusätzlichen Schutz vor Rechtsverletzungen, Amtsmissbrauch oder behördlicher Willkür bieten dem Einzelnen schliesslich auch unabhängige Ombudsstellen (siehe auch Frage 6) und die Justizinstanzen.

Zu den Fragen 6 und 7: Betroffene Personen können sich bei jeder Dienststelle der Stadt- oder Kantonspolizei, am besten aber direkt beim Kommando oder bei der Departementsvorsteherin melden. Je nach konkreten Begebenheiten im Einzelfall wird das Geschäft oder die Beschwerde zur Behandlung an die zuständigen vorgesetzten Stellen oder an den Rechtsdienst der Stadtpolizei weiter geleitet und kann aufgrund der Abklärungen zu einer administrativen Untersuchung oder zu einer Anzeige führen, wo nicht von Anfang an eine solche gemacht worden ist. Ausserhalb der Stadtpolizei besteht die Möglichkeit, sich an die Beauftragte in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) zu wenden, die im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GemO) tätig werden kann.

Die Beauftragte in Beschwerdesachen ist von Rechts wegen unabhängig von Stadtverwaltung und Stadtpolizei (Art. 39 GemO). Im Jahr 2002 wurde zeitlich begrenzt eine Beschwerdestelle für Polizeiangelegenheiten eingeführt. Die Zusammenführung dieser Stelle mit der offiziellen Ombudsstelle ergab sich aber aufgrund der gemachten Erfahrungen und den Empfehlungen des damaligen Beauftragten für Beschwerdesachen.

Zu Frage 8: Seit dem Jahr 2000 wurden bei der Stadtpolizei Zürich insgesamt sieben Arbeitsverhältnisse wegen nicht tolerierbarem Verhalten beendet. In zwei Fällen endeten die Verfahren schliesslich durch Kündigungen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy